



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4031**

Alle Abg

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses
des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation
des Landtags NRW**

**Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis
Of Counsel Gleiss Lutz Berlin**

am Mittwoch, den 7. September 2016

Datum: 15. August 2016

1. Die Weiterentwicklung der bestehenden Verfahrensquoten für Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen einschließlich der Tarifgeschäftlichen mit oder ohne regelmäßige dienstliche Beurteilungen ist zu begrüßen. Sie stellt das in Art. 33 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verbürgte Prinzip der besten Auslese (Leistungsprinzip) nicht infrage. Vielmehr soll verhindert werden, dass der durch in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG vorgegeben Gleichstellungsauftrag durch übermäßige oder gar missbräuchliche Ausschärfungen der ohnehin missbrauchsanfälligen Beurteilungen ausgehebelt wird. Die Neuregelung birgt allerdings insbesondere wegen § 19 Abs. 6 Satz 7 die Gefahr in sich, die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff unter Berufung auf Art. 33 Abs. 2 GG restriktiv auslegt, zumal das Bundesverfassungsgericht bis heute, anders als der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, die Verfahrensquote nicht ausdrücklich gebilligt hat und sich weiterhin in der Literatur namenhafte Stimmen finden, denen „die ganze Richtung nicht passt“.
2. Die Formulierung der Experimentierklausel des § 6a – „durch ein neues Instrument zur Erreichung, der mit dem Gleichstellungsplan beabsichtigten Ziele ersetzt werden“ sollte an die Sprachfassung der differenzierteren Begründung angepasst werden.
3. Der Verzicht auf eine dienststellenübergreifende Ausschreibung in § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ist im Lichte von Art. 33

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon + 49 [30] 800979 121

ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de

Sitz:

Unter den Linden 11
Raum 411
10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

Abs. 2 GG und der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht problematisch.

4. Die Stärkung der Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten ist zu begrüßen. Der Gleichklang mit den Rechten der Personalvertretung ist zu wahren. Der Gefahr einer dysfunktionalen Konkurrenz zwischen beiden Institutionen zum Schutz der Beschäftigten ist entgegenzuwirken. § 18 Abs. 2 Satz 3 ist insofern missverständlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Battis', written in a cursive style.

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis